

Sonderfälle bei Hausanschlussleitungen

Was ist ein Sonderfall bei einer Hausanschlussleitung?

Die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten stellen Sonderfälle bei Hausanschlussleitungen dar, die abweichend von dem Standard behandelt werden:

1. Überlange Hausanschlüsse
Hausanschlussleitungen, die eine Länge von mehr als 15 m auf dem Privatgrundstück haben, gelten als überlang.
2. Besondere Erschwernisse bei der Verlegung
Unter diese Regelung fallen Überbauungen der Hausanschlussleitung durch eine Bodenplatte, mit Treppen oder Stützmauern, hohe Grundstücksauffüllungen oder z. B. auch Bachquerungen. Eine abschließende Aufzählung ist hier nicht möglich, da im Einzelfall entschieden werden muss, ob eine besondere Erschwernis vorliegt.

Welche Regelungen gelten in diesen Fällen?

Grundsätzlich wird in all diesen Fällen ein Wassermessschacht an der Grundstücksgrenze gefordert. Rechtlich hat dies zur Konsequenz, dass die gesamte Leitung ab der Hauptabsperrvorrichtung, die ebenso wie der Wasserzähler im Wassermessschacht eingebaut ist, im Eigentum des Kunden steht und er somit sowohl die Kosten der Unterhaltung bzw. Erneuerung, als auch die Haftung für Schäden an dieser Leitung übernimmt.

Beträgt die Hausanschlusslänge auf dem Grundstück zwischen 15 und 30 m oder ist der Hausanschluss durch eine Bodenplatte teilweise überbaut, wird dem Kunden alternativ angeboten, dass ein Schieber an der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück eingebaut wird. Dieser Schieber stellt die Hauptabsperrvorrichtung dar, an der der öffentliche Hausanschluss endet. Hieraus ergibt sich, dass die anschließende Leitung bis zu dem zu versorgenden Gebäude, mit Ausnahme des Wasserzählers, ebenfalls Eigentum des Kunden bleibt und somit die rechtlichen Verantwortlichkeiten so bleiben wie bei dem Wassermessschacht.

Da die Leitung ab der Hauptabsperrvorrichtung auch durch einen konzessionierten Installateur hergestellt werden kann, behält der Zweckverband sich das Recht vor, vor der Inbetriebsetzung (dem Setzen des Wasserzählers) eine Wasserprobe kostenpflichtig für den Kunden zu entnehmen und auszuwerten.

Zusätzlich wird in diesen Fällen ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Regelung mit dem Schieber schriftlich festgehalten wird. Dieser Vertrag enthält unter anderem auch die Regelung der für den Kunden kostenpflichtigen Eintragung im Grundbuch mit dem Hinweis auf diesen Schieber.

Ob bei anderen besonderen Erschwernissen ebenfalls die für den Kunden kostengünstigere Variante des Schiebers an der Grundstücksgrenze in Betracht kommt, muss im Einzelfall entschieden werden und ist z. B. abhängig von der Höhe einer Stützmauer oder der Aufschüttung bei Grundstücksauffüllungen. Auch die Eigentumsverhältnisse in dem Bereich zwischen der Versorgungsleitung des Zweckverbandes und dem zu versorgendem Grundstück können hier den Ausschlag geben.

Wie erfahre ich, ob ein Wassermessschacht oder ein Schieber notwendig ist?

Sobald der Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses bei dem Zweckverband vollständig vorliegt, wird unter anderem geprüft, ob es sich um einen Standardfall handelt oder ein Sonderfall gegeben ist. Sie werden in diesem Fall schriftlich aufgefordert, einen Wassermessschacht an einer festzulegenden Stelle zu errichten oder Sie erhalten einen Vertragsentwurf, der die Regelungen für die Errichtung eines Schiebers an der Grundstücksgrenze als Hauptabsperrvorrichtung beinhaltet. In diesem Fall können Sie dann entscheiden, ob Sie die vertragliche Regelung oder den Wassermessschacht wählen wollen.